

ZH_OBERGERICHT LC250001 vom 25. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250001

FR: ZH_OBERGERICHT LC250001 du 25 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC250001 del 25 marzo 2025

Erwägungen

E. 2

Der Beklagte hat den Kostenvorschuss weder innert der mit Verfügung vom 9. Januar 2025 angesetzten Frist noch innert der mit Verfügung vom 25. Februar 2025 angesetzten Nachfrist geleistet. Damit ist auf die Berufung androhungsmässig nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO).

E. 3

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a, c und d, § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 sowie § 12 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen und ausgangsgemäss (Art. 106 Abs. 1 ZPO) dem Beklagten aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten zufolge Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.